

FR_GERICHTE 601 2013 48 vom 9. April 2015

FR Kantonsgericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2013_48

FR: FR_GERICHTE 601 2013 48 du 9 avril 2015

IT: FR_GERICHTE 601 2013 48 del 9 aprile 2015

Regeste

Entscheid des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Amtsträger der Gemeinwesen

Erwägungen

E. 1

lit. a VRG). c) Die Beschwerdelegitimation steht ausser Frage (vgl. Art. 76 lit. a VRG). Die Beschwerde wurde innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 1 VRG) eingereicht und entspricht formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 80 ff. VRG). d) Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a-c VRG). Solange die Vorinstanz ihr Ermessen pflichtgemäss ausübt, ist es dem Gericht verwehrt, sein eigenes Ermessen anstelle der Vorinstanz zu setzen (vgl. BVR 2012 S. 193 E. 1.2 S. 195).

E. 3

a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird die persönliche Befragung des Beschwerdeführers sowie die Einvernahme von verschiedenen Zeugen/Auskunftspersonen beantragt. Überdies er sucht der Beschwerdeführer um die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Diesem letzten Antrag widersetzt sich das Kantonsspital mit der Begründung, dass zwar in der Regel eine öffentliche Verhandlung durchzuführen sei. Davon könne allerdings abgesehen werden, wenn mit hinreichender Zuverlässigkeit feststehe, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig sei, oder wenn der Antrag als schikanös erscheine. Beide Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Die offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde ergebe sich aus dem überzeugend begründeten Entscheid des Staatsrats beziehungsweise der mangelnden Relevanz der Argumentation des Beschwerdeführers, und die Mutwilligkeit, weil der Antrag für eine öffentliche

Kantonsgericht KG Seite 5 von 13 Sitzung gestellt wurde, noch bevor der Beschwerdeführer überhaupt Kenntnis der Bemerkungen der anderen Verfahrensbeteiligten

erlangt habe. Der Beschwerdeführer wendet demgegenüber ein, eine öffentliche Verhandlung sei notwendig, weil er und das Kantonsspital die Einvernahme verschiedener Zeugen verlangt hätten. Auch zeige das Verhalten des Kantonsspitals, dass das Arbeitsklima und die Probleme innerhalb der G. _____ nicht offengelegt werden sollen. Es werde versucht, die ganze B. _____ zu umschiffen, das Kantonsspital habe Angst vor deren Bekanntwerden. b) Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an und prüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Gültigkeit der auf den Einzelfall anwendbaren Vorschriften (Art. 10 Abs. 1 und 2 VRG) sowie nimmt die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vor. Dabei ist es nicht an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden (Art. 45 Abs. 1 VRG) und sind für ihm weder die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch die Erwägungen der Vorinstanz verbindlich; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK; SR 0.101], Art. 29 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR. 101]; Art. 29 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 [KV; SGF 10.1]) sind rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abzunehmen. Indes besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 9C_322/2012 vom 29. November 2011 E.4.1) kein absoluter Anspruch auf Durchführung eines Beweisverfahrens, namentlich nicht auf eine mündliche Anhörung. Ebenso wenig ist eine vorweggenommene Beweiswürdigung oder ein Indizienbeweis ausgeschlossen. Die erwähnten Bestimmungen hindern das Gericht nicht daran, ein Beweisantrag abzulehnen, wenn es in willkürfreier Würdigung der Tatsachen zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und es überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweismittel annehmen kann, seine Überzeugung werde auch durch diese nicht mehr geändert (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 45 Abs. 2 VRG) besagt, dass allein die Überzeugung der entscheidenden Behörde massgebend dafür ist, ob eine bestimmte Tatsache aufgrund des bestehenden Beweismaterials als eingetreten zu betrachten ist oder nicht. Formale Beweiserfordernisse bestehen ebenso wenig wie Bindungen an formelle Beweisregeln. Die entscheidende Behörde befindet selber über die Zulassung eines Beweismittels und über dessen Beweiswert; sie hat das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung nach Massgabe der gesamten Umstände entsprechend dem Gewicht der vorliegenden Beweismittel zu werten. Die Behörden haben sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen sowie in freier Überzeugung ihre Meinung darüber zu bilden, ob sie einen bestimmten Sachverhalt oder ein Sachverhaltselement als eingetreten betrachten. Absolute Gewissheit ist dafür nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn sie ihren Entscheid verantworten und sachlich begründen können (KASPAR PLÜSS, in Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, Rz. 136 ff. zu § 7). c) Wie noch aufzuzeigen sein wird, ergibt sich vorliegend der entscheidungswesentliche Sachverhalt in genügender Weise aus den umfangreichen Akten. Nebstdem konnten sich die Parteien schriftlich äussern und hatten Gelegenheit, sich mit dem angefochtenen Entscheid sachgemäss auseinanderzusetzen (vgl. Art. 32 Abs. 1 VRG). Überdies fand ein doppelter Schriftenwechsel statt. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich; der Sachverhalt ist umfassend ermittelt.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 13 Mithin kann auf eine mündliche Anhörung des Beschwerdeführers, der Vertreter des Kantons- spitals sowie der angegebenen Zeugen verzichtet werden. Schliesslich konnten die Parteienver- treter im Rahmen des Parteivortrags ihre Argumente noch mündlich darlegen. Eine solche antizi- pierte Beweiswürdigung ist, wie schon gesagt, mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar. d) Dieses Ergebnis bedeutet nicht, dass keine öffentliche Sitzung durchzuführen ist. Nach Art. 91 Abs. 1 VRG hat das Kantonsgericht eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn es die Parteien verlangen oder die Erledigung der Beschwerdesache es erfordert. Der Antrag der Par- teien ist an keine weiteren Anforderungen geknüpft. Somit ist, wenn ein entsprechender Antrag einer Partei vorliegt, grundsätzlich ohne Weiteres eine mündliche Verhandlung anzusetzen. Wenn, wie vorliegend, auf eine Beweisabnahme verzichtet wird, beschränkt sich die Sitzung auf den Parteivortrag.

E. 4

a) Zur Beendigung eines Dienstvertrags bedarf es in der Regel einer Kündigung. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen einer ordentlichen (Art. 36 bis 43 StPG) und einer ausser- ordentlichen (Art. 44 bis 49 StPG) Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach Art. 46 Abs. 1 lit. f StPG ist die Kündigung oder die Entlassung missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Unfall, Schwanger- schaft oder Mutterschaft, unter Vorbehalt von Art. 48 StPG. b) Das Kantonsspital kündigte das Dienstverhältnis am 18. März 2011 auf den 30. Septem- ber 2011. Am 8. Juli 2011 teilte es dem Beschwerdeführer mit, dass der Arbeitsvertrag gestützt auf Art. 48 StPG schon am 28. April 2011 geendet habe. Da aber am 18. März 2011 die Kündigung erfolgt sei, schiebe es den Termin vom 28. April 2011 auf den 30. September 2011 hinaus. Inso- fern bleibe dem Beschwerdeführer genügt Zeit, um sich auf das Ende des Arbeitsvertrags vorzube- reiten. c) Der Staatsrat hat die Auffassung des Kantonsspitals, das Arbeitsverhältnisses sei wegen der dauernden Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers beendet worden, geschützt, setzte indes das Datum der Beendigung auf den 23. und nicht auf den 28. April 2011 fest. Auf die Argumente, welche zur Kündigung vom 18. März 2011 geführt haben beziehungsweise auf die vom Beschwer- deführer dagegen erhobenen Einwände ist er nicht eingetreten. d) Der Beschwerdeführer wirft dem Staatsrat vor, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit falsch festgestellt zu haben, indem er sich allein auf die Arztzeugnisse gestützt habe. Aber selbst wenn einzig darauf abgestellt würde, sei er per 23. April 2011 nicht seit 360 Tagen arbeitsunfähig gewe- sen. Nach einem Schreiben von Dr. C. _____ vom 14. März 2011 habe er in den Monaten Dezember 2010 und Januar 2011 zu 100% arbeitsfähig deklariert werden können. In dieser Zeit habe er tatsächlich zu 100% gearbeitet. Dann habe er am 1. September 2011 seine Arbeit im glei- chen Umfang wieder aufgenommen sowie (vorher) an weiteren Tagen zu 100% gearbeitet, obwohl er über ein Arztzeugnis hinsichtlich seiner Arbeitsunfähigkeit verfügt habe. Zudem sei es fraglich, ob Arztzeugnisse geeignet seien, zu beweisen, dass jemand arbeitsunfähig sei. Er sei zwar lange teilzeitlich krankgeschrieben gewesen, habe aber effektiv seinen ordentlichen Einsatz geleistet, oftmals Pikettdienste in der Nacht und am Tag durchgeführt und in anderen Spitälern Notfall- dienste verrichtet. Weiter stelle sich die Frage, was mit dem Begriff der dauernden Arbeitsunfähig- keit gemeint sei. Mit dauernd habe der Gesetzgeber an voraussichtlich unaufhörliche Fälle ge- dacht. Ein Burn-out sei damit sicherlich nicht gemeint. Es benötige zwar einen langen Heilungs- prozess, sei jedoch nicht dauernd, sondern würde wieder heilen. Art. 48 StPG solle eher Fälle von psychischen Leiden abdecken, welche voraussichtlich unaufhörlich dauern würden und bei denen keine

Heilung in Aussicht sei. Auch habe das Kantonsspital nie eine Ankündigung gemäss Art. 36 Kantonsgericht KG Seite 7 von 13 StPR gemacht. Der Sinn der zweimonatigen Vorankündigung bestehe darin, den Mitarbeiter zu motivieren, seine Arbeit wieder voll aufzunehmen, damit er an seiner Situation etwas ändern könne. e) Nach Meinung des Staatsrats ist bei der Anwendung von Art. 48 StPG nicht auf einzelne Tage abzustellen, sondern auf die Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters. Der Beschwerdeführer sei vom 16. April 2010 bis am 1. September 2011, mit Ausnahme der Tage vom 29. Oktober bis

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie, soweit darauf überhaupt eingetreten wurde, abzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, weshalb er die Kosten des Verfahrens, die auf 5'000 Franken festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind, zu übernehmen hat (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungs-justiz [TarifVj; SGF 150.12]). Der Saldo des Kostenvorschusses ist dem Beschwerdeführer zurück- zuerstatten.

E. 11

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG), jedoch ist dem Kantonsspital eine solche zuzusprechen. Im vorliegenden Verfahren handelte das Kantonsspital wie eine private Arbeitgeberin und nicht eigentlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe (FZR 1994 S. 232). Sobald ein Entscheid finanzielle Folgen nach sich ziehen kann, ist davon auszugehen, dass die Vermögensinteressen im Sinn von Art. 139 VRG betroffen sind. Infolgedessen haben die Rechtsanwälte Gillon und Schumacher Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird auf 15'445.90 Franken festgesetzt (Honorar: 14'049.50 Franken; Auslagen: 252.25 Franken; Mehrwertsteuer: 1'144.15 Franken). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entschädigung für eine Fotokopie 40 Rappen beträgt (Art. 65 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]).

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde vom 21. Mai 2013 wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. Der Entscheid des Staatsrats vom 16. April 2013 wird bestätigt. II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 5'000 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; der Saldo des Kostenvorschusses wird ihm zurückerstattet. III. Der Beschwerdeführer A. _____ wird verpflichtet, den Rechtsanwälten Gillon und Schumacher eine Parteientschädigung von 15'445.90 Franken (inkl. MwSt.) zu bezahlen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Luzern, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrens- und Parteikosten ist die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 9. April 2015/jha Präsident Gerichtsschreiber